



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Kreise

Kreisfreie Städte

Bezirksregierungen

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **Fr. Wolff**  
kirsten.wolff@im.nrw.de  
Durchwahl (0211) 871 2596  
Fax (0211) 871 2491

Aktenzeichen  
72 - 52.03.04

28. Februar 2006

### **Empfehlungen zum Schutz der Beschäftigten der Ordnungsbehörden, der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes vor Infektionen durch aviäre Influenzaviren**

Die mit Schreiben vom 17.02.2006 übersandte Informationsbroschüre "Infektionsgefahr durch Vogelgrippe" umfasst allgemeine Empfehlungen zum Schutz der Einsatzkräfte, etwa bei Absperr- und Sicherungsmaßnahmen. Die nachfolgenden mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgestimmten Hinweise gelten für den speziellen Einsatzfall bei der Bergung von Kadavern, der Tötung von Geflügelbeständen und für Desinfektionsmaßnahmen.

Die Hinweise gelten auch für das THW, soweit dieses im Rahmen der Amtshilfe eingesetzt wird.

Einsätze von Hilfsorganisationen kommen nur in Frage, soweit diese über spezielle Ausstattung verfügen, etwa Dekontaminationseinrichtungen oder Boote.

### **Einsatzgrundsätze**

- Eine Aufnahme von infektiösem Material über die Atmung oder den Magen-Darmtrakt muss ausgeschlossen werden.  
(Inkorporation ausschließen)
- Eine Verunreinigung der Haut oder Kleidung von Einsatzkräften mit infektiösem Material muss verhindert werden.  
(Kontamination vermeiden)

- Eine Verbreitung von infektiösem Material durch das Anhaften an Schuhen, Handschuhen, anderen Kleidungsstücken oder Geräten über den eigentlichen Fundort hinaus muss vermieden werden.  
(Kontaminationsverschleppung vermeiden)

## **Schutzkleidung**

### **Atemschutz:**

filtrierende Halbmasken FFP3 mit Ausatemventil  
oder

Atemanschluss (Vollmaske) mit Filter xxxP3 (z.B. ABEK 2 P3)

### **Augenschutz:**

dicht schließende Schutzbrille (entfällt bei der Verwendung einer Vollmaske)

### **Körperschutz:**

- Einmalschutzanzug mit Kapuze  
CE-Kategorie 3 Typ 3 flüssigkeitsdicht oder Typ 4 sprühwasserdicht je nach Tätigkeit
- Gummistiefel
- Kontaminationsschutzhandschuhe (Gummihandschuhe) mit möglichst langer Stulpe

Es kann sinnvoll sein, die Übergänge zwischen Handschuhen und Schutzanzug mit Gewebeklebeband abzukleben, wenn nur so sichergestellt ist, dass die Verbindung zwischen Anzug und Handschuh „dicht“ bleibt. Dies ist insbesondere bei zu kleinen Anzügen und zu kurzen Handschuhstulpen notwendig. Ähnliches gilt für den Übergang zwischen den Stiefeln und dem Schutzanzug. Hier sind Schutzanzüge mit angearbeiteten Füßlingen die ideale Lösung.

## **Desinfektion**

Die Auswahl eines geeigneten Desinfektionsmittel ist Aufgabe des zuständigen Veterinärämtes.

Zur Desinfektion der Schutzkleidung eignet sich z.B. eine Desinfektionslösung mit dem Wirkstoff Peressigsäure. Dabei sollte die Konzentration 1% bezogen auf den Gehalt an Peressigsäure (Gebrauchsanweisung des Desinfektionsmittelherstellers beachten) betragen.

Die Einwirkzeit beträgt in diesem Fall 5 Minuten.

Nach dem Ablegen der Schutzkleidung sollten Hände und Gesicht mit einem gegen Viren wirksamen desinfizierenden Haut-Reinigungsmittel gewaschen werden.

Alle möglicherweise kontaminierten Gegenstände (Werkzeuge, Hilfsmittel ...) müssen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

### Transport von Tierkadavern oder Proben

Der Transport von Tierkadavern und Proben darf nur in stabilen und dichtschießenden Behältern erfolgen. Besonders geeignet sind Kunststofftonnen mit Schraub- oder Spannringdeckeln. Folienbeutel sind nur bedingt geeignet, denn sie sind nur mit zwei Personen zu befüllen und in der Regel wird dabei die Außenseite des Beutels mit infektiösem Material verunreinigt (kontaminiert). Da Kunststoffbeutel mechanisch nur sehr beschränkt belastbar sind, sollten diese immer zusätzlich in einem anderen flüssigkeitsdichten Behältnis (weiterer Beutel oder Tonne, Wanne o.ä.) transportiert werden.

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass Transportbehälter beim „Befüllen von außen“ kontaminiert wurden, muss der Behälter von außen vor dem Kontakt mit ungeschützten Personen und dem Transport desinfiziert werden.

Der Transport der Behälter darf nicht in Mannschaftsräumen von Einsatzfahrzeugen oder Innenräumen von PKW erfolgen.

### Zusatz für die Feuerwehren:

Die beschriebenen Tätigkeiten stellen im Sinne der Feuerwehrtaktik einen Einsatz in Anwesenheit von biologischen Gefahrstoffen dar. Sie sind somit als „B-Einsätze“ im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift 500 (FwDV 500, MBl. NRW. 2005 S. 1383) zu betrachten.

Im Auftrag  
gez. Düren



Beglaubigt:

*Schmitt*  
Angestellte